



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
jessica.thum@seco.admin.ch; laila.wag-  
ner@seco.admin.ch; sophie.ammann@seco.ad-  
min.ch

Zürich, 23. Dezember 2020 AS/DL/sm  
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

**Stellungnahme: Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit E-Mail vom 10. Dezember 2020 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zu eingangs erwähnter Vernehmlassung bis am 24. Dezember 2020 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Position.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

**Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):**

- **Der SAV unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen und befristeten Änderungen der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung.**
- **Zusätzlich beantragt der SAV die erneute und ausnahmsweise Anrechnung des Arbeitsausfalles von Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit. Dafür ist Art. 4 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen sind rot markiert):**

<sup>1</sup> In Abweichung von Art. 33 Abs. 1 Buchstabe e AVIG ist ein Arbeitsausfall anrechenbar, soweit er Personen betrifft, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer **oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit** oder in einem Lehrverhältnis stehen.

- **Art. 9 Abs. 6 und 7 sind wie folgt anzupassen:**

*Art. 9 Abs. 6, 7 und 8*

<sup>6</sup> Artikel 3 gilt bis zum ~~31. März 2021~~. **31. Dezember 2021**

<sup>7</sup> Artikel 4 gilt bis zum ~~30. Juni 2021~~. **31. Dezember 2021**

## 1. Ausgangslage

Aufgrund der erneut angestiegenen Zahl bestätigter Covid-19-Fälle in den vergangenen Wochen hat der Bundesrat Massnahmen zur Eindämmung des Virus vorgeschlagen, welche sich direkt auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt auswirken. Um die Folgen dieser verschärften, behördlichen Massnahmen für Unternehmen und Arbeitnehmende abzufedern, sollen die Leistungen der ALV erneut gezielt erweitert werden. Dies soll einen möglichen Verlust von Arbeitsplätzen und Einkommen vermeiden.

## 2. Zu den Änderungen und Anpassungen im Detail:

- **Art. 3 Covid-19-Verordnung ALV**

**Der SAV unterstützt die befristete Verlängerung der erneuten Aufhebung der Karenzzeit** für Unternehmen. Bereits in der ersten Welle hat sich das Erlassen dieses Selbstbehalts als Instrument bewährt.

- **Art. 4 Covid-19-Verordnung ALV**

**Die Anspruchserweiterung auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und in einem Lehrverhältnis unterstützt der SAV.** Mit der Anspruchserweiterung kann v.a. in der angeschlagenen Tourismusbranche Planungssicherheit für Betriebe geschaffen werden, damit die saisonalen, befristeten Arbeitsplätze erhalten bleiben.

### a) Lernende

Der SAV hat den bisherigen Einbezug der («unproduktiven») Berufsbildnertätigkeit in der Verordnung zur Kurzarbeitsentschädigung begrüsst. Diese Massnahme ist wichtig, damit die Ausbildung der Lernenden weiterhin und so lange wie möglich im Ausbildungsbetrieb sichergestellt werden kann. Wichtig ist dabei, dass mit dem Begriff des Berufsbildners sowohl die Berufsbildner (üben oft eine koordinative Funktion aus) als auch die Praxisbildner (z.B. Ausbildung an der Maschine) gemeint sind.

Der SAV heisst grundsätzlich auch den neu vorgeschlagenen Artikel 4 Absatz 2 gut. Wir sehen diesen aber als «Notfall»-Lösung an, um eine Lehrvertragsauflösung zu vermeiden. Wenn immer möglich, gilt es Lösungen zu suchen, damit die praktische Ausbildung und der Erwerb der entsprechenden Kompetenzen sichergestellt werden kann, um auch den Abschluss in der vorgesehenen Zeit zu ermöglichen. Es wäre daher wünschenswert, wenn kurzfristig geschaffene Alternativformate zum Erwerb dieser Kompetenzen (z.B. Praxiswochen) besucht werden könnten und/oder auch temporäre «Umplatzierungen» aus Solidarität möglich werden, auch wenn der Lernende unter Kurzarbeit abgerechnet wird. Um die Betriebe dabei zu unterstützen, begrüsst der SAV deshalb, dass den Lernenden in Betrieben, die aufgrund einer behördlichen Massnahme schliessen mussten, ausnahmsweise und subsidiär der Anspruch auf KAE gewährt wird.

## b) Personen im Dienst einer Organisation für Temporärarbeit

Der SAV fordert, dass der Arbeitsausfall für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit erneut anrechenbar ist. Diese Massnahme hat im Rahmen der ersten Welle Wirkung gezeigt, weshalb es angesichts der erneut kurzfristig ausgesprochenen Betriebsschliessungen und Einschränkungen nicht nachvollziehbar ist, wieso dieses Mal diese Arbeitnehmenden ausgeschlossen werden. Mit der erneuten Anrechnung des Arbeitsausfalls wird den weiterhin schwer unter der Covid-19 leidenden Branchen abermals die nötige Unterstützung gewährt, um ihre Arbeitsplätze zu erhalten.

Die Kurzarbeit auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lehrverhältnissen auszuweiten, die Temporärarbeit aber nicht einzuschliessen, stellt aus unserer Sicht auch eine unbegründete Benachteiligung dar. Dies gilt umso mehr, als über die Hälfte der Temporärarbeitenden in einem unbefristeten Arbeitsvertragsverhältnis zu ihrem Temporärunternehmen stehen.

Wir erlauben uns an dieser Stelle auch auf die ausführliche Stellungnahme von swisstafing, dem Verband der Personaldienstleister, zu verweisen.

**Der SAV beantragt deshalb die erneute und ausnahmsweise Anrechnung des Arbeitsausfalles von Personen, welche im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen.**

- **Antrag: Art. 4 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen sind rot markiert):**

<sup>1</sup> In Abweichung von Art. 33 Abs. 1 Buchstabe e AVIG ist ein Arbeitsausfall anrechenbar, soweit er Personen betrifft, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer **oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit** oder in einem Lehrverhältnis stehen.

- **Art. 8g Covid-19-Verordnung ALV**

**Der SAV unterstützt die Wiedereinführung der Regelung in Abs. 1**, dass Betriebe mit einem Arbeitsausfall von über 85% der normalen betrieblichen Arbeitszeit durchgehend zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 vier Abrechnungsperioden überschreiten können. Dieses Instrument wurde bereits in der ersten Welle angewendet und hat sich bewährt; Betriebe haben eine grössere Planungssicherheit und werden so beim Erhalt von Arbeitsplätzen unterstützt.

**Entsprechend unterstützt der SAV auch Abs. 2**, wonach alle Abrechnungsperioden für KAE, für die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 der Arbeitsausfall von 85% der betrieblichen Arbeitszeit überschritten wurde, für die Berechnung des Anspruchs von vier Abrechnungsperioden nach Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> AVIG unberücksichtigt bleiben.

- **Art. 9 Covid-19-Verordnung ALV**

Die Aufhebung der Karenzzeit soll die gleiche Geltungsdauer haben wie das summarische Verfahren, und der ausserordentliche Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende soll die gleiche Geltungsdauer haben wie der ausserordentliche Anspruch auf KAE von Personen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis oder auf Abruf. Damit wird eine Regelung geschaffen, **welche der SAV im Sinne einer Vereinheitlichung grundsätzlich unterstützt.**

Für den Anspruch nach Art. 3 und 4 fordern wir aber zudem eine Verlängerung der Geltungsdauer bis Ende 2021. Insbesondere die Gastro- und Hotelleriebranche wird sich nicht so rasch erholen. Die Umsatzeinbussen, welche die Hotellerie fürs 2020 zurückmeldet, betragen zwischen Minus 3.3 und 3.5 Milliarden CHF. Es wird dauern, bis die besonders stark betroffenen Branchen wieder auf die



Beine kommen. Zudem fällt der 30. Juni mitten in die Sommersaison. Viele Betriebe werden gegen Herbst oder bis Ende 2021 die Rahmenfrist von 18 Monaten ausgeschöpft haben. In diesen Fällen ist es umso wichtiger, dass sie vorher noch KAE beziehen können, um die Mitarbeitenden im Betrieb halten und den «Restart» durchziehen zu können.

**Antrag: Verlängerung der Fristen in Abs. 6 und 7 auf «31. Dezember 2021»:**

*Art. 9 Abs. 6, 7 und 8*

<sup>6</sup> Artikel 3 gilt bis zum ~~31. März 2021~~. **31. Dezember 2021**

<sup>7</sup> Artikel 4 gilt bis zum ~~30. Juni 2021~~. **31. Dezember 2021**

<sup>8</sup> Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird unter Vorbehalt der Absätze 4<sup>bis</sup>, 5, 6 und 7 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller  
Direktor

Daniella Lützelschwab  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Ressort Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht